



EINGEGANGEN AM 03. NOV. 2018 // 1624

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 6-23d02.03-19-18/002

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Rainer Dopp

Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen 2212/2/18
Ihre Nachricht 10. Oktober 2018

Datum 06. November 2018

Ihr Besuchsbericht vom 29. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Dopp,

ich komme zurück auf die Übermittlung Ihres Berichts über die Beobachtung der Zuführung zum Flughafen Frankfurt am Main anlässlich einer Abschiebung nach Albanien und in den Kosovo am 29. Mai 2018. Herr Staatsminister Beuth hat mich gebeten, Ihnen die erwünschte Auskunft zu erteilen.

Soweit Sie um Stellungnahme zur Auszahlungspraxis von Handgeld bitten, so möchte ich auf Nachfolgendes hinweisen:

Es ist grundsätzlich keine Aufgabe der hessischen Ausländerbehörden, dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ausreise aus der Bundesrepublik nicht nachkommen und deswegen abgeschoben werden müssen, im Zielstaat über Barmittel verfügen.

Gleichwohl habe ich die Ausländerbehörde Anfang 2016 allgemein angewiesen, im Fall glaubhaftgemachter Mittellosigkeit ein Handgeld im Sinne einer freiwilligen Leistung zu gewähren, auf die aber kein Anspruch besteht. Ein aktives „Anbieten“ der Handgeldauszahlung habe ich nicht gefordert. Ich halte dieses auch nicht für geboten, da es insbesondere bei Rückführungen auf dem Luftweg mittels Sammelcharter zu erheblichen Beeinträchtigungen der Verfahrensabläufe führen dürfte.



Ausreisepflichtige Personen, die aus der Abschiebungshaft abgeschoben werden und bei denen aufgrund des Haftaufenthalts belegt ist, dass diese mittellos sind, erhalten grundsätzlich unaufgefordert ein Handgeld.

Die Praktikabilität des Auszahlungsverfahrens bei Einzelrückführungen auf dem Luftweg überprüft mein Haus momentan, um etwaige Defizite hier zu beseitigen.

Sie haben weiter um Stellungnahme zur Möglichkeit gebeten, als Ausländer persönliche Gegenstände einpacken und im Übrigen situationsgerecht ausgestattet abgeschoben zu werden. Der Abschiebungsvorgang wird von der Polizei immer so geplant, dass ausreichend Zeit bleibt, die persönliche Habe zu verpacken.

Nur in Ausnahmefällen, wenn der Ausländer nicht in seiner Wohnung angetroffen wird und erst später aufgegriffen werden kann, entfällt unter Umständen das Verpacken. Es bleibt dem Ausländer jedoch unbenommen, zu telefonieren und sich die Sachen nachsenden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen